

11-02 Nr. 45a

Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 23. Mai 2025

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und unter Maßgabe der in dieser Richtlinie dargelegten Regelungen Zuwendungen für die in kommunaler Verantwortung gemäß § 13a SGB VIII durchgeführte Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Es sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, um junge Menschen als Schülerinnen und Schüler am Lern- und Lebensort Schule bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu unterstützen.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der jungen Menschen. Insbesondere folgende Zielsetzungen sind bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen:

- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie durch systemische Beratung,
- Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (so genannte Lotsen-Funktion),
- konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung,
- qualitative Absicherung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung durch Koordinierungsaufgaben.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- die Kreise und kreisfreie Städte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- die StädteRegion Aachen.

3.2

Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Kommunen oder andere Träger weiterleiten, wenn die für die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Einsatz in der präventiven und intervenierenden Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (§ 5 Absatz 2 SchulG).

Eine Zuwendung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1

Grundsätzlicher Einsatzort (Durchführungsort) des eingesetzten Personals ist die Schule. Eine Fachkraft in Vollzeitstellung sollte dabei in nicht mehr als zwei Schulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können nur an einer Schule tätig werden. Die Schulnummern und Namen der Schulen sowie die jeweiligen Beschäftigungsumfänge je Schule sind Zuwendungsvoraussetzungen.

Zudem können Fachkräfte bei Koordinierungsaufgaben eingesetzt werden, sofern von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein Berechnungsschlüssel von einer Fachkraft in Vollzeit zur Koordinierung zu mindestens 30 Fachkräften in Schulsozialarbeit gemäß Nummer 4.2 nachgewiesen wird (Schlüssel 1:30). Hierbei können auch rein kommunal finanzierte Fachkräfte, deren Tätigkeiten denen unter Nummer 4.2 entsprechen, sowie Fachkräfte im Landesdienst gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung einberechnet werden.

4.2

Durchführung von Personalmaßnahmen zur Umsetzung des Programms Schulsozialarbeit, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen,
- Beratung und Begleitung von jungen Menschen als Schülerinnen und Schüler am Lern- und Lebensort Schule,
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe,
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biographischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- Mitarbeit im Schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention; Kooperation mit den anderen innerschulischen als auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben.

4.3

Personalmaßnahmen zur Koordinierung von Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung zur Gewährleistung der Umsetzung, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Koordinierung der Planungsprozesse zum Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung (Schulstandorte),
- Planung von Abstimmungstreffen zwischen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die bei unterschiedlichen Trägern tätig sind,
- Entwicklung und Einleitung von geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen,
- Entwicklung und Durchführung einer Fachberatung für an Schulen tätigen Fachkräften für Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung,
- auf Anfrage beratende Unterstützung zu Themenfeldern der Schulsozialarbeit für anderes Personal des innerschulischen Netzwerkes (u.a. Schulleitung, Beratungslehrkräfte),
- Bedarfsbezogene Unterstützung des außerschulischen Netzwerkes (u.a. Fachkräfte von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe),
- Ergebnissicherung, Evaluation sowie Wissens- und Informationsmanagement zur kommunalen Schulsozialarbeit,
- bei Bedarf Vernetzung mit der überregionalen Fachberatung und -aufsicht der Bezirksregierungen sowie mit den Landesjugendämtern.

4.4

Eine Förderung der Tätigkeit erfolgt nur dann, wenn für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen ein (Fach-) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom, Master oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung bzw. einen gleichwertigen Studienabschluss wie zum Beispiel Kindheitspädagogik als Voraussetzung nachgewiesen wird.

Darüber hinaus können auch Tätigkeiten von Fachkräften im weiteren Sinne gemäß § 72 SGB VIII mit nachgewiesener mehrjähriger Berufserfahrung in der Schulsozialarbeit, deren Tätigkeit auf Grundlage früherer Landeszuwendungen zur Schulsozialarbeit bereits gefördert worden ist, im Rahmen ihrer Weiterbeschäftigung gefördert werden. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit einer Tätigkeit obliegt den Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.5

Der Durchführungszeitraum der geförderten Maßnahmen beträgt jeweils maximal ein Schuljahr.

4.6

Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

a) Personalausgaben für Fachkräfte

Bei den Personalausgaben ist ein Höchstbetrag pro Vollzeitstelle pro Jahr in Höhe von 70.000 Euro zuwendungsfähig. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen bis zu einem Förderhöchstbetrag in Höhe von bis zu 80.000 Euro nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörden zugelassen werden.

b) Sachausgaben pro Arbeitsplatz zur Durchführung von konkreten Aufgaben der Fachkräfte

Bei den Sachausgaben ist ein Höchstbetrag pro Arbeitsplatz in Höhe von 10.000 Euro je Vollzeitstelle pro Jahr zuwendungsfähig.

5.4.2

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Anlage 1). Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

**6
Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1

Um eine begleitende Beobachtung und Erfolgskontrolle gemäß Nummer 11.a VVG zu § 44 LHO zu gewährleisten, sind folgende Auflagen zu beachten:

Zur Erfolgskontrolle ist ein Bericht dem Verwendungsnachweis am Ende des Durchführungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Zudem sind die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, gegebenenfalls mit für Monitoring und Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

6.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, die jeweiligen Schulen über den Stundenumfang der Förderung der Schulsozialarbeit zu unterrichten.

**7
Verfahren**

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können bis zum 30. Juni 2025 für den Durchführungszeitraum 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 und für nachfolgende Durchführungszeiträume bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem die Durchführung beginnt, über das Portal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de unter Verwendung des Musters der Anlagen 2, 3a und 3b gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters der Anlage 4 bewilligt.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G ohne gesonderte Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils anteilig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Die anteiligen Zuwendungen sind innerhalb von sechs Monaten für die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis (Anlage 5) ist abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-G innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme, spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums, der Bewilligungsbehörde über www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de unter Verwendung des Musters der Anlagen 3a und 3b vorzulegen und nach den dortigen Hinweisen zu signieren.

7.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**8
In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Richtlinie:

Landesmittel „Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung“ (2025-2028)

Kommune	Jährlicher Festbetrag (2025-2028)	
	Förderumme Land	Zuwendungsfähige Gesamtsumme (20% Eigenbeiträge)
1	2	3
Regierungsbezirk Amsberg		
Bochum, Stadt	1.100.989,81 €	1.172.632,24 €
Dortmund, Stadt	2.806.661,41 €	3.208.513,74 €
Hagen, Stadt	782.126,72 €	877.908,40 €
Hamm, Stadt	762.284,24 €	852.240,44 €
Herrn, Stadt	209.571,06 €	241.971,45 €
Enschede-Bielefeld, Kreis	735.175,60 €	806.469,50 €
Arbeitsgemeinschaft	506.792,23 €	632.804,04 €
Höxter, Kreis	1.146.426,85 €	1.433.633,77 €
Olpe, Kreis	265.652,78 €	322.065,88 €
Soest, Kreis	407.968,09 €	477.246,77 €
Soest, Kreis	590.049,81 €	721.062,71 €
Una, Kreis	1.328.778,26 €	1.660.972,81 €
Gesamt	11.443.830,89 €	14.594.873,61 €
Regierungsbezirk Detmold		
Bielefeld, Stadt	1.178.470,31 €	1.471.087,30 €
Enschede, Kreis	1.085.861,35 €	1.247.236,69 €
Herrn, Kreis	612.823,24 €	700.272,63 €
Höxter, Kreis	256.569,62 €	320.462,02 €
Lippe, Kreis	834.686,46 €	1.043.358,67 €
Münster-Lübbecke, Kreis	268.648,83 €	333.311,68 €
Paderborn, Kreis	71.594,71 €	889.493,39 €
Gesamt	5.366.213,62 €	6.707.767,63 €
Regierungsbezirk Düsseldorf		
Düsseldorf, Stadt	2.368.369,38 €	2.960.586,73 €
Duisburg, Stadt	2.305.564,96 €	2.841.630,08 €
Essen, Stadt	2.844.908,65 €	3.546.135,81 €
Krefeld, Stadt	1.112.025,58 €	1.390.011,87 €
Mönchengladbach, Stadt	901.454,14 €	1.126.817,68 €
Mülheim a.d.R., Stadt	620.291,25 €	775.364,47 €
Pfeilscheid, Stadt	901.617,60 €	1.202.022,00 €
Rheinisch, Stadt	380.152,44 €	475.190,52 €
Solingen, Stadt	706.462,13 €	852.278,24 €
Wuppertal, Stadt	1.676.711,17 €	2.078.688,86 €
Witten, Kreis	747.544,10 €	914.436,11 €
Zitadelle, Kreis	1.299.097,02 €	1.620.971,26 €
Neuss, Rhein-Kreis	1.201.133,83 €	1.491.895,74 €
Kreis, Kreis	589.758,26 €	732.197,83 €
Wesel, Kreis	148.425,63 €	1.185.967,04 €
Gesamt	19.099.842,27 €	23.973.252,81 €
Regierungsbezirk Köln		
Bonn, Stadt	1.133.191,83 €	1.403.980,54 €
Köln, Stadt	2.202.161,05 €	2.615.177,40 €
Levringens, Stadt	655.029,27 €	818.766,98 €
Siegbild/Region Aachen	1.591.097,16 €	1.977.621,48 €
Rhein, Kreis	770.609,99 €	951.509,62 €
Jülich, Kreis	382.258,20 €	477.522,78 €
Hünxberg, Kreis	688.244,86 €	860.506,69 €
Rheinischer, Kreis	611.630,04 €	760.875,52 €
Rheinisch-Bergischer, Kreis	565.084,68 €	706.355,98 €
Rhein-Sieg, Kreis	1.295.222,34 €	1.619.627,61 €
Gesamt	13.899.554,14 €	17.374.442,67 €

Regierungsbezirk Münster		
Bielefeld, Stadt	562.671,36 €	653.339,20 €
Enschede, Kreis	1.135.770,66 €	1.444.713,55 €
Münster, Stadt	2.243.148,64 €	2.806.018,50 €
Bielefeld, Kreis	942.814,09 €	1.169.517,56 €
Soest, Kreis	552.241,91 €	680.884,04 €
Soest, Kreis	2.272.520,85 €	2.849.151,06 €
Soest, Kreis	1.036.131,62 €	1.285.164,32 €
Warendorf, Kreis	629.407,76 €	786.144,70 €
Gesamt	7.891.530,94 €	9.884.423,94 €
GESAMTSUMME	57.700.000,00 €	72.125.000,00 €

Hinweise:
Spalte 1: Aufteilung der Gebietskörperschaften innerhalb der Regierungsbezirke
Spalte 2: Gesamtsumme an Fördermitteln über 57,7 Mio. € jährlich (2025-2028)
Spalte 3: Durch eine Eigenbeiträge von 20% je Gebietskörperschaft ergibt dies zuwendungsfähige Gesamtsummen von 72,125 Mio. €

Zuwendungsfähige Höchstförderer pro Vollzeitstelle:	
Bezeichnung	ab 1. August 2025
Höchstbetrag Personalausgaben	70.000 €
Sachausgaben pro Arbeitsplatz (Nichtbüroarbeitsplatz = 10 % der Bruttopersonalausgaben zzgl. Informationstechnische Unterstützung)	10.000 €
Summe pro Jahr	80.000 €
Summe pro Monat (kaufmännisch gerundet)	6.700 €

Anlage 2 – Antrag (www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – vom 23.05.2025)

1. Antragstellerin/Antragsteller

Hinweis: der Antrag erfolgt über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Rechtsform des Antragstellers:

Vorname:

Nachname:

Straße:

PLZ, Ort:

Gemeindenkennziffer:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):

Bankverbindung (IBAN):

BIC:

Kreditinstitut:

2. Maßnahmenangaben

Bezeichnung der Maßnahme / des Vorhabens:

Durchführungszeitraum von ____ bis ____

Durchführungsort: Bitte ergänzen Sie zwingend die Anlagen 3a und 3b im Uploadbereich.

3. Finanzierungsplan

Bitte erfassen Sie die Ausgaben für Personalmaßnahmen für Schulsozialarbeit nach Nr. 4.2. und Koordinierungsmaßnahmen nach Nr. 4.3. gesondert unter den jeweiligen Positionen im Finanzierungsplan.

Ausgaben	Ggfs. untergliedert in mehrere Positionen
Einnahmen / Leistungen Dritter	
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen	

Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.

die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.

ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich

einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,

einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,

den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder

in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche,

es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

Eigenmittel / Eigenanteil

Bezeichnung	Zu verteilender Betrag in EUR	Summe zukünftiger Beträge in EUR					
		20xx	20xx	20xx	20xx	20xx	20xx
Gesamtausgaben							
davon förderfähige Ausgaben							
abzüglich Leistungen privater Dritter (ohne öffentliche Förderung)							
zuwendungsfähige Gesamtausgaben							
abzüglich bewilligte / beantragte öffentliche Förderung							
Eigenanteil							
Beantragte Förderung							

4. Erklärungen

Die / der Antragstellende erklärt, dass

- die Maßnahmen nach den gültigen Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW (RdErl. des MSB vom 23.05.2025) durchgeführt werden
- die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO erfolgen.
- keine Doppelförderung vorliegt.
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, sie/er keine terroristische Vereinigung ist und sie/er keine terroristische Vereinigung unterstützt.
- Mir bekannt ist, dass

sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.

sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die

Anlage 3a Muster (Durchführungsorte)

Durchführungsorte – Anlage zum Antrag/Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – vom 23.05.2025)

Die Darstellung dient der statistischen Auswertung und ist bei Antrag sowie letztgültig bei Bericht der Umsetzung der Förderung (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

I. Durchführungsorte: Fachkräfte für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie

Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule	Beschäftigungsumfang VZÄ (je Schule)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

II. Durchführungsort: Fachkräfte für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie

Lfd. Nr.	Verortung (Jugendamt, Schulamt, ...)	Behörde (Anschrift)	Beschäftigungsumfang VZÄ insgesamt
1			

Anlage 3b Muster (Personalmaßnahmen)

Personalmaßnahmen – Anlage zum Antrag/Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – vom 23.05.2025)

Die Berechnungen sind selbstständig vorzunehmen.
Soweit Stellen noch unbesetzt sind, ist in einer Zeile die Planung darzustellen. Bei Besetzung von Stellen und/oder anderweitigen Änderungen ist diese Übersicht zu aktualisieren und letztgültig bei Bericht der Umsetzung der Förderung (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

I. Fachkräfte für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Fachliche Qualifikation	Beschäftigungszeit von bis	Vollzeit/Teilzeit in % ¹	Einsatzort Schule 1	Einsatzort Schule 2	Personalausgaben in EUR
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

¹ Eine Vollzeitbeschäftigung ist mit 100% auszuweisen. Anteilige Beschäftigungen sind dementsprechend prozentual anzugeben.

Anlage 4 – Zuwendungsbescheid (www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de)

Antragsteller / Antragstellerin:

Datum:

Gewährung einer Zuwendung

Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.05.2025)

Ihr Antrag vom:

Bezug

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-G)

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom __. __. 202__ hin bewillige ich Ihnen im Rahmen Förderung von Schulsozialarbeit

..... Euro
(in Worten Euro).

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 v.H. zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt.

Es entfallen auf Personalmaßnahmen

für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie in Höhe von EUR

(in Buchstaben: Euro) für VZÄ.

für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie in Höhe von EUR

(in Buchstaben: Euro) für VZÄ.

II. Fachkräfte für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Fachliche Qualifikation	Beschäftigungszeit von bis	Vollzeit/Teilzeit in %	Personalausgaben in EUR
1							
2							

Eingeplant zur Koordinierung folgender Fachkräfte für Schulsozialarbeit (Schlüssel 1:30)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Träger	Einsatzort (Schule 1)	Einsatzort (Schule 2)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Kommunen oder andere Träger weiterleiten, wenn die für die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

3. Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G ohne gesonderte Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils anteilig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Nebenbestimmungen:

- Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.
- Die Nrn. 1.3, 1.4 Satz 1, 1.5, 1.6, 5.4 und 6 ANBest-G finden keine Anwendung.
- Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - Stellenberechnungen der Fachkräfte für Schulsozialarbeit erfolgen einheitlich mit Hilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit gemäß TVöD unabhängig von evtl. abweichenden Angaben in einzelnen Tarifverträgen.
 - Eine Fachkraft in Vollzeitstellung sollte dabei in nicht mehr als zwei Schulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden.
 - Bemessungsgrundlage für die Förderung sind Vollzeitstellen. Wird eine Stelle nicht in vollem Umfang (Teilzeit) oder nicht das gesamte Jahr (zeitanteilig) besetzt, ist der Förderantrag anteilig zu kürzen.
 - Die bewilligten Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig, d.h. Personalausgaben im Bereich der Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie können nicht zur Deckung von (höheren) Personalausgaben für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie herangezogen werden und umgekehrt.
 - Bei Stellen in Teilzeit bzw. Stellenvakanzen werden die Höchstbeträge entsprechend dem tatsächlichen Stellenanteil bzw. Beschäftigungszeitraum gemindert, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt wird.
 - Personal im Mutterschutz, in Elternzeit oder im Krankenstand ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung – bzw. für die anderweitig begründet keine Ausgaben für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger entstehen – sind nicht förderfähig.
 - Abweichend zu Nr. 9.5 ANBest-G gilt die unter 7.3 dieser Richtlinie geltende Regelung der Verwendung innerhalb von sechs Monaten. Der Erstattungsanspruch der Zuwendung wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden.
 - Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die ausge-

